Abkommen

Zwischen

der Republik Polen

und

der Bundesrepublik Deutschland

zum Export besonderer Leistungen für berechtigte Personen, die im Hoheitsgebiet der Republik Polen wohnhaft sind

Die Republik Polen

und

die Bundesrepublik Deutschland, im Folgenden "Vertragsparteien" genannt

- in dem Wunsch, die gegenseitigen Beziehungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit weiter zu vertiefen und die neben den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit geltenden Regelungen zu ergänzen,
- in dem Bestreben, den berechtigten Personen, die im Hoheitsgebiet der Republik Polen wohnhaft sind, Leistungen der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung aus Beschäftigungen in einem Ghetto zu zahlen

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Auf dieses Abkommen finden die Begriffsbestimmungen in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Anwendung.

Artikel 2

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für vom nationalsozialistischen Regime verfolgte Personen sowie deren Hinterbliebene, die aufgrund ihres Wohnortes im Hoheitsgebiet der Republil: Polen keine Leistungen aus Zeiten der Beschäftigung in einem Ghetto nach den deutschen rentenrechtlichen Vorschriften erhalten haben.

Artikel 3 Sachlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen bezieht sich auf die deutschen Rechtsvorschriften über die gesetzliche Rentenversicherung.

Artikel 4

Export besonderer Leistungen

Unbeschadet des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, Deutschland-Polen, Buchstabe a), werden Leistungen der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung an nach Artikel 2 dieses Abkommens berechtigte Personen gezahlt, sofern eine Zeit der Beschäftigung in einem Ghetto nach Maßgabe der deutschen rentenrechtlichen Vorschriften zurückgelegt worden ist.

Artikel 5

Zusammentreffen von Leistungen

Die Zahlung von Leistungen nach Artikel 4 dieses Abkommens hat keinen Einfluss auf den Anspruch oder die Höhe der nach den polnischen Rechtsvorschriften festgestellten Leistungen.

Artikel 6

Durchführung des Abkommens und Antragstellung

- (1) Zur Durchführung dieses Abkommens werden bestimmt:
 - 1) die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, Frankfurt-Oder,
 - 2) die Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin,
 - 3) die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Bochum.

- (2) Anträge auf Leistungen nach Artikel 4 dieses Abkommens nimmt die Deutsche Rentenversicherung Bund entgegen und leitet sie, falls nicht selbst zuständig, an den zuständigen Rentenversicherungsträger weiter.
- (3) Geht ein Antrag auf Zahlung einer Leistung nach diesem Abkommen bei der Sozialversicherungsanstalt in der Republik Polen (Zakład Ubezpieczeń Społecznych) ein, wird er unverzüglich an die Deutsche Rentenversicherung Bund weitergeleitet.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Träger stellen den nach Artikel 2 dieses Abkommens berechtigten Personen schriftliche Informationen in polnischer Sprache über die Voraussetzungen, die zur Erlangung der Leistungen nach diesem Abkommen erforderlich sind, zur Verfügung.

Artikel 7

Leistungsanspruch

- (1) Wird die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) für eine Leistung nach diesem Abkommen nicht allein aus den nach den deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Zeiten erfüllt, rechnet der zuständige Rentenversicherungsträger die nach den polnischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Zeiten hinzu.
- (2) Für die Zahlung von Leistungen nach diesem Abkommen werden die nach Artikel 2 dieses Abkommens berechtigten Personen ab 1. Juli 1997 deutschen Staatsangehörigen, die ihren Wohnort im Hoheitsgebiet der Republik Polen haben, gleichgestellt.
- (3) Die Rechtskraft von Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens ergangen sind, steht der Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens nicht entgegen.

Artikel 8

Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es bis zum 30. September eines Kalenderjahres auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Die Kündigung wird am 1. Januar des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres wirksam.
- (2) Tritt dieses Abkommen infolge Kündigung außer Kraft, gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die beiden Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

Geschehen zu Warschau am 5. Dezember 2014 in zwei Urschriften, jede in polnischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die

Republik Polen

Movel Bucier

Für die

Bundesrepublik Deutschland

Roy Mer Johnich Lik. Prole